- 36. If die Abtretung einer Forderung nichtig, die lediglich zu bem Zwecke erfolgt, ben Zedeuten als Zeugen auftreten zu laffen? BGB. §§ 398, 138, 134.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 3. Januar 1913 i. S. T. (Befl.) w. A. (Kl.). Rep. III. 233/12.
 - I. Landgericht Sannober,
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage ist für die Regel verneint worden aus folgenden Grunden:

...,Das Berufungsgericht hat als möglich unterstellt, bag die Abtretung lediglich zu dem Zwecke erfolgt fei, den Rebenten als Reugen im Rechtsftreit über die abgetretene Forderung auftreten gu Die Revision ist der Ansicht, daß in solchem Falle die Abtretung gegen bie guten Sitten verstoße und gemäß § 138 BBB. nichtig sei. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten, wie bas Reichs= gericht schon in dem Urteile Jur. Wochenschr. 1909 S. 270, sowie in dem Urteile des jest erkennenden Senats vom 14. Juni 1912, Rep. III. 453/11, ausgesprochen hat. Zwar ist nicht zu verkennen, daß der Rebent, der aus einem folden Beweggrunde bie Abtretung vornimmt, von der Absicht geleitet wird, sich damit zum Zwecke der gerichtlichen Anerkennung der abgetretenen Forberung ein Beweiß= mittel zu verschaffen, das ihm ohne die Abtretung nach den Grundfähen der Zivilprozehordnung nicht zukommt, da diese eine Vernehmung der Partei als Zeugen nicht kennt. Es wird auch infolge davon, daß der Zedent im Prozeß über die abgetretene Forderung als Zeuge vernommen wird und der Zesstonar unter Umständen den Uberzeugungseid zu leisten hat, während der Zedent, wenn er Bartei mare, den Wiffenseid zu leiften haben murbe, die prozessuale Lage des Schuldners nicht dieselbe sein, wie sie ohne die Abtretung wäre.

Mlein diese Umstände reichen nicht aus, um die Abtretung grund= fablich und ohne weiteres als eine unlautere und fittenwidrige er= icheinen ju laffen. Die mit ber Abtretung verbundene Underung in der prozessualen Lage ift eine notwendige Folge der Veränderung in den materiellrechtlichen Berhältnissen, die durch die Abtretung herbeigeführt wird. Dem Schuldner steht nicht die rechtliche Macht zu, die Veränderung abzuwenden, und bas Gefet hat ihm nicht die Befugnis verliehen, ohne Zustimmung bes Gläubigers feine Schuld auf einen Dritten ju übertragen. Der Gläubiger macht, wenn er bie Forderung abtritt und so die Möglichkeit feiner Reugenvernehmung ichafft, lediglich von einem ihm durch bas Wefen gewährten Rechte Gebrauch. Dies gilt in gleicher Beise auch für die Ralle, mo, wie g. B. bei ben Abtretungen zu Treuhand= und Intaffozweden, ber Ressionar bem Schuldner gegenüber die Rechtsstellung bes Glaubigers bat, bei benen aber nach dem Inhalte des der Abtretung que grunde liegenden Rechtsgeschäfts der Redent trop ber Abtretung im inneren Berhältnis zum Bessionar als Glaubiger gilt. Dacht aber ber Gläubiger, wenn er durch die Abtretung bie Möglichkeit feiner Reugenvernehmung begrundet, von einem Rechte Gebrauch, so tann auch ber auf Berbeiführung biefer Möglichkeit gerichtete 3med ber Abtretung nicht für sich allein ein unlauterer sein und gegen die guten Sitten verstoßen. Sobann wird durch das Auftreten bes Redenten als Reugen nicht eine berart unbillige Erschwerung ber Stellung bes Schuldners berbeigeführt, bag bas Recht einer Abtretung, bie biefen Zwed verfolgt, bie Wirtfamteit verfagen mußte. Gemäß § 393 Abs. 1 Nr. 4 BBD. ist ber Zebent unbeeibigt Das Gericht hat die Beweistraft feiner Beugenzu vernehmen. aussage nach § 286 insbesondere bahin zu prufen, ob bem Redenten bei feinem rechtlichen Interesse an bem Obsiegen bes Ressionars Glauben beizumeffen fei, und ob bie von ihm bekundeten Tatfachen auch bann für mahr zu erachten seien, wenn er im inneren Berhältnis zum Ressionar noch als Gläubiger gilt. Das Gericht ist ferner nicht gehindert, gemäß § 141 BBO. auch ben Schuldner zu hören. Wie ichon bie zuerst angeführte Entscheidung hervorhebt, fann es felbstverständlich Källe geben, wo ber besprochene Rweck der Abtretung in Berbindung mit anderen Zwecken und der sonstigen Sachlage bes einzelnen Falles bie Annahme eines gegen bie guten

Sitten verstoßenden Verhaltens rechtfertigt. Dies ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn eine unwahre Bekundung des Zedenten in Aussischt genommen ist. Dem vorliegenden Falle sind Anhaltspunkte solcher Art nicht zu entnehmen. Eine auf Ablegung eines falschen Zeugnisses gerichtete Absicht steht nicht in Frage, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Abgabe des der abgetretenen Forderung zugrunde liegenden Versprechens auch unter vollständiger Abstandnahme von dem Zeugnis des Zedenten als erwiesen erachtet worden ist.

Die Nichtigkeit ber Abtretung ist auch nicht gemäß § 134 BGB. beshalb anzunehmen, weil sie durch herbeiführung der Zeugenvernehmung des Zebenten gegen ein geschliches Verbot verstoßen habe. Die Zivilprozeßordnung verdietet zwar die Vernehmung der Prozeßpartei als Zeugen, aber nur insolange, als ihr diese Eigenschaft zukommt. Eine Umgehung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung liegt nicht vor, weil diese selbst in § 393 Abs. 1 Rr. 4 die Zeugenvernehmung der Zebenten und zwar ohne Rücksicht auf ihre Verpflichtung zur Gewährleistung zuläßt."...